

Offenlegungsbericht

gem. CRR, Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rats vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12

zum 31.12.2018

der

Walser Raiffeisen Holding eGen (verantwortet durch die Walser Privatbank AG)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlage.....	2
2	Allgemeine Grundsätze	2
2.1	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431).....	2
2.2	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse	2
	oder vertrauliche Informationen (Art. 432)	2
2.3	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433).....	3
2.4	Mittel der Offenlegung (Art. 434)	3
3	Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung.....	3
3.1	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)	3
3.2	Anwendungsbereich (Art. 436)	9
3.3	Eigenmittel (Art. 437).....	10
3.4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438)	13
3.5	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439).....	14
3.6	Kapitalpuffer (Art. 440).....	14
3.7	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441).....	14
3.8	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442)	15
3.9	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)	16
3.10	Inanspruchnahme von ECAI (External Credit Assessment Institutions) (Art. 444).....	18
3.11	Marktrisiko (Art. 445)	19
3.12	Operationelles Risiko (Art. 446)	19
3.13	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)	20
3.14	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)	21
3.15	Risiko aus Verbriefungen (Art. 449).....	21
3.16	Vergütungspolitik (Art. 450)	22
3.17	Verschuldung (Art. 451).....	24
4	Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden	27
4.1	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452).....	27
4.2	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)	27
4.3	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)	28
4.4	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)	28

1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage des Offenlegungsberichts stellen Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rats vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12 (die sog. Capital Requirements Regulation, kurz CRR) in Verbindung mit der EBA Guideline für die Offenlegung der Anforderungen unter Teil 8 der Verordnung 575/2013 (EBA/GL/2016/11) dar.

Mit dem vorliegenden Bericht zum 31. Dezember 2018 legt der Konzern Walser Raiffeisen Holding eGen alle gemäß CRR zu diesem Stichtag geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen. Die Verantwortung der Offenlegung übernimmt die Walser Privatbank AG als oberstes Kreditinstitut des Konzerns in Österreich. Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den „Dualen Konzernabschluss 2018 der Walser Raiffeisen Holding eGen (UGB und BWG) / Gesamtkonzern“. Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts ist das UGB, das zum Berichtsstichtag Grundlage für die Erstellung von aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR war. Offengelegt werden insbesondere Informationen über das Eigenkapital sowie über die wesentlichen Risiken und deren Beurteilung.

Die Gliederung des Offenlegungsberichts richtet sich nach der Artikel-Abfolge des Teils 8 der CRR. Die bei Dokumentenstand verfügbaren EBA-Templates werden genutzt.

Sofern nicht anders im Text erwähnt, beziehen sich alle Art.-Angaben auf die CRR.

Den Offenlegungsbericht erachten wir als Teil des Strategie- und Risikodokumentariums unseres Konzerns.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431)

Art. 431 (1)

Gemäß Art. 431 (1) haben Kreditinstitute die in Teil 8 Titel II genannten Informationen („technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung“) vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 (nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) offenzulegen. Diese Anforderung erfüllen wir mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht.

Art. 431 (3)

Gemäß Art. 431 (3) haben Institute in einem formellen Verfahren festzulegen, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen. Sie sollen über Verfahren verfügen, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und die Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählen. Die Institute sollen ferner über Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Ein solches Verfahren gewährleisten wir einerseits dadurch, dass die Erfüllung der Offenlegungspflichten in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband Raiffeisen Vorarlberg erfolgt und damit im Einklang mit den Standards der Raiffeisenbank-Gruppe Vorarlberg steht. Andererseits wahren wir ein strenges Vieraugenprinzip hinsichtlich der Angemessenheit der offengelegten Informationen und des beschriebenen Risikoprofils, das einen prozessualen Einbezug aller relevanter Facheinheiten vorsieht, sowie auch eine abschließende Billigung unseres Vorstands beinhaltet.

2.2 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)

Art. 432 (1)

Gemäß Art. 432 (1) sehen wir von der Offenlegung von einigen Informationen, die in Titel II genannt sind, ab, da wir sie als *nicht wesentlich* ansehen.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

3 | 28

Art. 432 (2)

Gemäß Art. 432 (2) sehen wir von der Offenlegung von einigen Informationen ab, sofern wir diese als *Geschäftsgeheimnis* oder als *vertraulich* ansehen.

Art. 432 (3)

Gemäß Art. 432 (3) weisen wir explizit an relevanter Stelle auf den Gebrauch dieser Ausnahmen hin. Bei der Beurteilung wenden wir die diesbezügliche EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/14 vom 23.12.2014 an. Vorbehalte in diesem Sinne ergeben sich insbesondere aus unwesentlichen Sachverhalten aufgrund ihrer geringen Größe und ihres geringen Einflusses einer Information auf unser Gesamtrisikoprofil, aufgrund unserer stark regional fokussierten Tätigkeit im Kundenkreditgeschäft und der damit einhergehenden Wettbewerbsposition sowie aus dem vertraulichen Umgang mit unseren Kunden im Geschäftsfeld Private Banking.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)

Art. 433

Gemäß Art. 433 sehen wir die einmal jährliche Offenlegung der erforderlichen Angaben aufgrund der Merkmale unserer Geschäfte als ausreichend an. Die Indikatoren der EBA-Leitlinie EBA/GL/2016/11 vom 04.08.2017 treffen nicht für unseren Konzern zu. Bei der Offenlegung berücksichtigen wir das Datum der Veröffentlichung des Dualen Konzernabschlusses 2018 der Walser Raiffeisen Holding eGen.

2.4 Mittel der Offenlegung (Art. 434)

Art. 434 (1)

Als Medium für diese Offenlegung wird gem. Art. 434 (1) die Homepage der Walser Privatbank AG unter dem Link

<https://www.walserprivatbank.com/impressum/>

verwendet.

Auf der Homepage der Walser Raiffeisen Holding eGen erfolgt unter

<https://www.raiffeisenholding.at/impressum/>

eine entsprechende Verlinkung darauf.

Art. 434 (2)

Sofern erforderliche Angaben gem. Teil 8 Titel II CRR bereits Teil des veröffentlichungspflichtigen Dualen Konzernabschlusses 2018 der Walser Raiffeisen Holding eGen sind oder bereits aus anderweitigen frei zugänglichen Quellen hervorgehen, weisen wir unter Angabe des Mediums darauf hin und verzichten ggf. auf eine weitere Darstellung im vorliegenden Offenlegungsbericht.

3 Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

3.1 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

Art. 435 (1) a bis d

Alle Vorarlberger Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H. haben ein institutionelles Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR eingerichtet und unterliegen einer Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert, insbesondere indem bei Bedarf ihre Liquidität und Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Dieses institutionelle Sicherungssystem verfügt über ein Früherkennungssystem zur Überwachung und Einstufung der Risiken und liefert einen

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

4 | 28

vollständigen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Institute und des institutionellen Sicherungssystems insgesamt.

Einlagensicherungseinrichtungen

Alle Mitgliedsinstitute der RBG Vorarlberg sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Vorarlberg eGen Mitglied der SektorRisiko eGen (der ehemaligen österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen). Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß §§ 93 und 93a BWG dar. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert. Im Rahmen des Frühwarnsystems werden - basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute - laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Aufgrund der Größenstruktur der Raiffeisenbanken und der beschriebenen Einbettung in die Raiffeisen Bankengruppe (Sicherungseinrichtungen, gemeinsame Modelle, Systeme und Verfahren) nehmen die Institute der RBG Vorarlberg das vom Bankwesengesetz vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch. Die Walser Privatbank AG ist seit 1.1.2019 Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Nach § 30 Absatz 7 BWG muss für alle zugehörigen Einzelinstitute der Walser Raiffeisen Holding eGen eine angemessene Risikoerfassung, -beurteilung, -begrenzung, -steuerung und -überwachung im Sinne der §39 und §39a BWG in Verbindung mit der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung durchgeführt werden. Da die Walser Raiffeisen Holding eGen ebenfalls als CRR-Finanzinstitut gilt, ist der Risikomanagementprozess (im Sinne des ICAAP) auf konsolidierter Risikolage des Konzerns zu definieren. Derzeit werden in unsere Risikosteuerung folgende wesentliche Unternehmensteile miteinbezogen: Walser Raiffeisen Holding eGen und Walser Privatbank AG. Die Walser Privatbank Beteiligungsmanagement GmbH und die Walser Privatbank Invest S.A. sind bereits in der Risikosteuerung der Walser Privatbank AG berücksichtigt.

Die Walser Privatbank AG ist als „oberstes“ Kreditinstitut der Gruppe in Österreich für die Erfüllung der ICAAP-Bestimmungen auch auf Gesamtkonzernebene verantwortlich. Diesbezüglich erfolgt die Übertragung der Risikomanagementverantwortung für den Konzern auf die Walser Privatbank AG. Für die Risikomanagementaktivitäten des Konzerns sind daher die Gremien der Walser Privatbank AG verantwortlich. Der Vorstand der Walser Privatbank AG legt in Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben die Standards für das Risikomanagement, d.h. risikopolitischen und risikoorganisatorischen Leitlinien, für den gesamten Konzern fest. Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG als oberstes Kontrollorgan trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Risikomanagementstandards auf Basis des vom Vorstand erstellten Konzepts. Diese Verantwortung umfasst die Festlegung der Risikostrategie, die Organisationsverantwortung für die Umsetzung und die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren.

Im Konzern wird der Ansatz des zentralen Risikomanagements verfolgt. Zentral erfolgt die Verantwortung der übergeordneten Strategie- und Risikodokumentation (inkl. der Vorgabe von Leitlinien für die Risikoorganisation und Risikopolitik), die Vorgabe der die Risikomessung betreffenden Standards, die Vorgabe von Standards zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit in Form der ICAAP-Regularien sowie die Vorgabe von risikorelevanten Standards für die Wertpapierveranlagung, für das Kundenkreditgeschäft und für das Interbankengeschäft. Die operative Umsetzung dieser Standards auf Einzelinstitutsebene ist auch zentral organisiert.

Die Risikostrategie basiert auf verschiedenen risikopolitischen und risikoorganisatorischen Grundsätzen. Diese auf das Sicherheitsziel ausgerichteten zentralen Verhaltensregeln und Handhabungsanweisungen für den Umgang mit Risiken sind für das bereichsübergreifende Verständnis im Zusammenspiel von Unternehmenszielen und Risikomanagement entscheidend. Durch die Verabschiedung unserer Risikogrundsätze wird das Risikobewusstsein klar etabliert. Diese Grundsätze sind in unserer Konzernrisikostrategie verankert, die einem jährlichen Validierungsprozess unterliegt.

Der Vorstand bekennt sich zu einer angemessenen Risikokultur. Über die Organisationsstruktur sind die Rollen und Verantwortlichkeiten aller am Risikoprozess Beteiligten klar definiert und decken alle relevanten Risikoarten ab. Durch sinnvolle und risikoadäquate Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Bereichen erfolgt eine Funktionstrennung, um die Objektivität sicherzustellen und gleichzeitig

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

5 | 28

Interessenskonflikte zu vermeiden. Für alle relevanten und quantifizierbaren (wesentlichen) Risikoarten ist der Risikoappetit in Form von entsprechenden Risikolimits festgelegt. Diese werden laufend gemessen und überwacht. Auch gibt es für alle wesentlichen Prozesse angemessene und wirksame Kontrollmechanismen.

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist eine verantwortungsvolle Risikopolitik und damit die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit unseres Konzerns. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu stärken. Die Geschäftspolitik ist grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei unklarer und unüberschaubarer Risikolage das Vorsichtsprinzip angewendet wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte gehen grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken sowie ein standardisierter Produkteinführungsprozess voraus. Sämtliche Risiken sind mit dem Instrumentarium des Risikomanagements zu steuern. Bei den wesentlichen Risikoarten strebt die Bank ein der Struktur, Komplexität, Größe und Personalausstattung angemessenes Niveau des Risikomanagements an, welches sich an Best-Practice Ansätzen orientiert.

Der Risikovorstand der Walser Privatbank AG ist in seiner Verantwortung als oberster Risikomanager des Konzerns für die Umsetzung der vom Gesamtvorstand festgelegten Leitlinien verantwortlich. Er verpflichtet sich, ein konzernweites Risikomanagement einzuführen und umzusetzen, das insbesondere konzernweite Standards für die Risikomessung, Standards zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit und risikobezogene Standards für die Geschäftssegmente enthält. Er hat eine den getätigten Geschäften, in Art, Umfang und Komplexität gerecht werdende Verteilung der Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben zu regeln. Hierfür sind eine entsprechende Organisationsstruktur (Aufbauorganisation) zu schaffen und adäquate Risikomanagementprozesse festzulegen.

Unser Haus setzt auf eine konsequente Trennung von Marktbereichen und Marktfolgebereichen, d. h. Risikosteuerungs- bzw. Risikoüberwachungsfunktionen für risikorelevantes Geschäft. Zur operativen Durchführung des Risikomanagements hat der Vorstand spezifische Komitees etabliert, welche im Rahmen delegierter Kompetenzen agieren bzw. den Vorstand bei der Entscheidungsfindung zu risikorelevanten Fragestellungen unterstützen. Da auf die Einrichtung eines Risikoausschusses gem. §39d BWG verzichtet werden kann, stellt das Asset and Liability Committee (ALC) die wichtigste Plattform zur Diskussion risikostrategischer Aspekte auf Konzernebene dar. In dem ersten Teil des ALC geht es um die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit des Konzerns, insbesondere die Messung der Risikoarten, die Beurteilung der Angemessenheit von Limiten, die zugehörigen Limitauslastungen im Zeitablauf und die Risikotragfähigkeitsauslastung gesamt.

In dem zweiten Teil des ALCs beschäftigen sich die Mitglieder mit den Marktrisiken in der Eigenveranlagung und dem Verlustpotenzial aus der Veränderung von Marktparametern, das limitiert und überwacht werden soll.

Das Gremium tagt mindestens viermal pro Jahr oder bei Bedarf. Die Mitglieder sind der Gesamtvorstand, der Leiter KERS, die verantwortliche Mitarbeiterin für Risikocontrolling und Leiter Vermögensberatung und bei Bedarf weitere verantwortliche Experten. Der Gesamtvorstand der Walser Privatbank AG wiederum berichtet vierteljährlich an den Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG über die Risikosituation in Form des schriftlich verfassten Aufsichtsratsberichts. Aufgrund der in Art. 435 (2) beschriebenen personellen Verflechtungen gilt damit auch der Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen als informiert.

Das Risikocontrolling stellt sicher, dass die Risikotragfähigkeitsrechnung dem Profil und der Strategie des Institutes angemessen ist und regelmäßig an den erforderlichen Standard der Risikomesssysteme angepasst wird und neue regulatorische Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Walser Privatbank AG erstellt quartalsweise eine Risikotragfähigkeitsrechnung auf beiden Ebenen: WPB AG und Konzern. Dabei werden die Risiken der Einzelinstitute zu den „direkten“ Risiken und Beständen der Holding konsolidiert.

Für alle relevanten und quantifizierbaren (wesentlichen) Risikoarten ist der Risikoappetit (Bank und Konzern) in Form von entsprechenden Risikolimits festgelegt. Diese werden laufend gemessen und

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

6 | 28

überwacht. Auch gibt es für alle wesentlichen Prozesse angemessene und wirksame Kontrollmechanismen.

Grundsätzlich haben wir uns verpflichtet, die Standards der SektorRisiko eGen (ehem. österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung (ÖRE) bei der Messung und Beurteilung unserer Risiken umzusetzen. Aus diesem Grund wurde auch die Einstufung der SRG-Risikoarten als wesentlich bzw. unwesentlich mitübernommen und durch unsere konzernweite Risikoinventur validiert.

Für die Erstellung des Gesamtrisikoprofils sind die Beiträge der verschiedenen wesentlichen Risiken in konsistenter und systematischer Weise zu einem Gesamtrisiko zu aggregieren.

Diese SRG-Standards zur Risikomessung sind in Leitfäden dokumentiert und werden mindestens jährlich auf Ebene der SRG validiert.

Der SRG-Standard sieht neben einem Fortführungsansatz auch einen Liquidationsansatz vor, der uns als der sog. Extremfall (Konfidenzintervall 99,9%, 1 Jahr Risikohorizont) als internes Steuerungsszenario dient.

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken, Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktion, Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme und Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und den Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen verweisen wir auch auf den Lagebericht des Dualen Konzernabschlusses 2018 der Walser Raiffeisen Holding eGen, Kapitel 2.

Art. 435 (1) e

Hiermit bestätigen wir als Vorstand der Walser Privatbank AG, der die Risikomanagementverantwortung des Gesamtkonzerns wahrnimmt, dass die in der Walser Raiffeisen Holding eGen eingerichteten und in der Konzernrisikostategie bzw. im Konzernrisikohandbuch verankerten Risikomanagementsysteme und -verfahren dem Profil und der Geschäftsstrategie angemessen sind.

Art. 435 (1) f

Die Risikotragfähigkeit des Konzerns ergibt sich daraus, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch die Risikodeckungsmasse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, laufend als auch im Stressfall abgedeckt sind.

Sowohl die Berechnung des notwendigen Risikokapitals als auch die Berechnung der Risikodeckungsmasse folgt dem SRG-Standard.

Die Festlegung des Risikoappetits bildet den Rahmen für die optimale Risikosteuerung im Konzern. Er gibt Aussage darüber, in welchem Umfang wir uns die Übernahme von Risiken leisten wollen. Der Risikoappetit ist mit maximal 85 % der verfügbaren Risikodeckungsmasse im Extremfall festgelegt. Dieser Risikoappetit wird alljährlich vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Ausgehend vom Risikoappetit erfolgt die Feinsteuerung pro Risikokategorie über die Limitierung der Einzelrisiken. D. h. der Risikoappetit wird durch ein entsprechendes Limitsystem für Einzelrisiken flankiert, die im Gesamtgebilde mit dem Risikoappetit in Einklang stehen müssen.

Das Risikolimitsystem differenziert horizontal und vertikal. Einerseits begrenzen individuelle Limite pro Risikokategorie die als wesentlich identifizierten Einzelrisiken; andererseits muss das Risikolimitsystem auch dem Konzerngedanken Rechnung tragen und begrenzt die Einzelrisiken auch nach Einzeleinstitut.

Zentrales Beurteilungskriterium ist die Risikoauslastung gesamt, d. h. der Anteil an der verfügbaren Risikodeckungsmasse, der bereits durch eingegangenes Risiko bzw. durch Verlustpotenziale belegt ist.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

7 | 28

Der Vorstand steuert und limitiert die Risikotragfähigkeit auf Basis des Extremfall-Szenarios und verfolgt damit einen konservativen Ansatz in der Steuerung. Bei Überschreitung von Risikolimiten, der Risikotragfähigkeitsauslastung oder des Risikoappetits greifen Eskalationsmechanismen, die zu einer unmittelbaren Bereinigung führen.

Wesentliche Kennzahlen der Risikotragfähigkeit zum 31.12.2018 stellen sich wie folgt für das Steuerungsszenario dar:

Risiko im Extremfall der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Risiko in TEUR	Limit in TEUR	Auslastung in %
Kreditrisiko	11.765	14.600	81
<i>Kreditrisiko (exklusive Wertpapiere)</i>	6.561	6.100	108
<i>Kreditrisiko (nur Wertpapiere)</i>	5.202	8.400	62
<i>Kreditrisiko (nur Covered Bonds)</i>	2	100	2
Marktrisiko	25.639	37.700	68
<i>Zinsänderungsrisiko</i>	10.946	12.000	91
<i>Währungsrisiko offene Devisenpositionen</i>	1.404	1.800	78
<i>Preisrisiko</i>	10.041	18.700	54
<i>Credit Spread-Risiko</i>	3.248	5.200	62
Liquiditätsrisiko	0	1.200	0
Operationelles Risiko	4.937	5.900	84
Makroökonomisches Risiko	3.700	5.100	73
Beteiligungsrisiko	14.951	17.700	84
Länderrisiko	485	800	61
Credit Value Adjustment Risiko	0	0	0
Fremdwährungseigenmittelrisiko	0	0	0
Puffer für sonstige Risiken	3.074	4.200	73
Risikoanrechnung	64.550	87.200	74
Risikodeckungsmasse		120.564	
Risikotragfähigkeitsauslastung		53,5%	
Risikoappetit		72,3%	

Für den Stichtag 31.12.2018 resultierte ein Risikoappetit für den Extremfall von 72,3 %. Die Risikotragfähigkeitsauslastung betrug 53,5 %. Die Risikosituation unseres Konzerns wird aufgrund dieser Kennzahlen und Angaben als äußerst zufriedenstellend beurteilt.

Art. 435 (2) a

Unter Verwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom November 2014 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2018 allfällige Leitungs- und/Aufsichtsfunktionen ausgeübt haben. Die Mitglieder des Vorstandes bestätigen hierbei, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen Berufs- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Alle Mitglieder des Vorstands haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Die Eignung der Vorstandsmitglieder im Sinne der Fit & Proper Policy wurde durch den Personalausschuss abschließend geprüft und per Beschlussfassung bestätigt. Die Offenlegung gemäß Art. 435 (2) a der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt,

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

8 | 28

da die Mandatsbegrenzung gemäß §5 Absatz 1 Ziffer 9a BWG für Geschäftsleiter und §28 Absatz 5 Ziffer 5 BWG für Aufsichtsräte nur für erhebliche Kreditinstitute gemäß §5 Absatz 4 BWG greift.

Art. 435 (2) b

Die jeweiligen Anforderungen an den Auswahlprozess richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Neben Kriterien betreffend die persönliche Zuverlässigkeit und ausreichender zeitliche Verfügbarkeit sind insbesondere die für die jeweilige Aufgabe erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung gefordert.

Die Mitglieder des Vorstands haben ein Fit & Proper Self-Assessment zu durchlaufen, wonach die Vorstände nach ihrer fachlichen Kompetenz, der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit bzw. nach Governance-Kriterien beurteilt werden. Des Weiteren sind Prozesse etabliert, welche Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen und die laufende Sicherstellung der oben angeführten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen beinhalten.

Auf eine Offenlegung der detaillierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans gemäß Art. 435 (2) b wird unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 (1) verzichtet.

Art. 435 (2) c

Im Bereich Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Zielen und einschlägigen Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad gemäß Art. 435 (2) c hat sich unser Konzern mit Maßnahmen der Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts auseinandergesetzt.

Neben dem mit zwei Personen besetzten Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen besteht der Aufsichtsrat aus acht Personen, darunter vier Frauen. Die Walser Privatbank AG hat zudem seit Juli 2015 eine Frau in den mit drei Personen besetzten Vorstand bestellt. Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG besteht aus zwölf Personen, unter denen eine Frau ist.

Eine allgemeine Erhöhung des Frauenanteils in der ersten und zweiten Führungsebene wird angestrebt.

Art. 435 (2) d

Die Bildung eines Risikoausschusses gem. §39d BWG ist aufgrund der Bilanzsumme nicht notwendig. Neben dem regelmäßigen Bericht der Risikosituation an den Vorstand findet eine Diskussion der Risikosituation im Konzernsteuerungskomitee statt, das mindestens eine Sitzung pro Quartal abhält.

Art. 435 (2) e

Über die Risikoentwicklung wird dem Vorstand regelmäßig, sofern erforderlich auch ad-hoc, durch den Verantwortlichen der Risikocontrollingfunktion berichtet. Die Analyse der Risikotragfähigkeit auf Einzelinstituts- und Konzernebene wird dem Vorstand quartalsweise berichtet. Darüber hinaus wird die Risikoentwicklung vierteljährlich im Asset and Liability Committee berichtet und analysiert. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG vierteljährlich schriftlich informiert. Dieser Informationsfluss beinhaltet u.a. auch signifikante Änderungen der Risikoanrechnung, der Auslastung der Risikolimits, der Überschreitung von Risikolimits und die Risikotragfähigkeitsauslastung gesamt.

Der Verantwortliche der Risikocontrollingfunktion berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung der wesentlichen Risiken.

Der Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen gehört dem Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG an. Der Vorstandsvorsitzende der Walser Raiffeisen Holding eGen ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Walser Privatbank AG.

Der Aufsichtsrat der Walser Privatbank AG wurde im Jahr 2018 in sechs Sitzungen vom Vorstand der Walser Privatbank AG über die Konzernentwicklung unterrichtet.

Der Aufsichtsrat der Walser Raiffeisen Holding eGen hielt 2018 fünf Sitzungen ab. In diesen Sitzungen wurde dieser auch über die Entwicklungen in der Walser Privatbank AG durch den Vorstand der Walser Raiffeisen Holding eGen informiert.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

9 | 28

Ausgehend von der Verantwortung des risikoverantwortlichen Kreditinstituts des Konzerns ist durch die dargestellte personelle Verflechtung eine vollständige Gremieninformation sichergestellt.

3.2 Anwendungsbereich (Art. 436)

Art. 436 (a)

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf unseren Konzernverbund. Darunter verstehen wir im Sinne der Rechnungslegung den Konsolidierungskreis des Dualen Konzernabschlusses 2018 der Walser Raiffeisen Holding eGen, im Sinne der Risikosteuerung den unter Art. 435 dieses Offenlegungsberichts beschriebenen Konsolidierungskreis sowie im Sinne der CRR den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Art. 436 (b)

Nachfolgend die Darstellung der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegung, Risikosteuerung und Aufsichtszwecke:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil (durchgerechnet)	Konsolidierung Rechnungslegung nach UGB	Konsolidierung Risikosteuerung (ICAAP)	Konsolidierung Aufsichtszwecke nach CRR
Walser Raiffeisen Holding eGen	100%	vk	vk	vk
Walser Privatbank AG	75%	vk	vk	vk
Raiffeisenbank Kleinwalsertal Beteiligungsmanagement GmbH	75%	vk	vk	vk
Walser Privatbank Invest SA	75%	vk	vk	vk

vk = vollkonsolidiert; tk = teilkonsolidiert nk = nicht konsolidiert

Art. 436 (c)

Es bestehen keine vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen.

Art. 436 (d)

Bei den anderen nicht in die ICAAP- und CRR-Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung besteht, handelt es sich um nicht beaufsichtigte Unternehmen, für die keine Eigenmittelerfordernisse bestehen. In der ICAAP-Konsolidierung werden diese als Beteiligungen geführt.

Art. 436 (e)

Wir bestätigen, dass für das im Konsolidierungskreis Risikosteuerung und im Konsolidierungskreis Aufsichtszwecke/CRR enthaltene Einzelinstitut Walser Privatbank AG die Bestimmungen gem. Art. 6 und Art. 8 CRR auch auf Solo-Basis eingehalten werden.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

10 | 28

3.3 Eigenmittel (Art. 437)

Art. 437 (1) a

Nachfolgend die Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2018 unter Verwendung der vorgegebenen Methode (Anhang I) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel:

ÜBERLEITUNG EIGENKAPITAL-EIGENMITTEL		
EIGENMITTEL (CA1)	Bilanzposten	Eigenmittel
HARTES KERNKAPITAL (CET1)		106.976.199,55
Anrechenbare Kapitalinstrumente		67.808,00
P9. Gezeichnetes Kapital	67.808,00	
P9. abzgl. gekündigtes Geschäftsanteilekapital		
P10. Kapitalrücklagen		
Einbehaltene Gewinne		68.170.064,00
P11. Gewinnrücklagen	103.120.595,00	
P11. Freie RL nicht EM-wirksam	0,00	
P11. IPS-Rücklage	0,00	
P14. Bilanzgewinn	100.759,00	
Abzug und Korrekturposten der Rücklagen	-35.051.290,00	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		0,00
Sonstige Rücklagen		0,00
P12. Haftrücklage	0,00	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00
P6 A. Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		0,00
Minderheitsbeteiligungen		4.421.173,86
P13. Anteile anderer Gesellschafter	24.091.300,00	
Abzugs und Korrekturposten der Minderheitsbeteiligungen	-19.670.126,14	
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		0,00
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals		0,00
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		-398.734,00
A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	-398.734,00	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		34.715.887,69
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)		0,00
P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013	0,00	
P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG	0,00	
KERNKAPITAL (T1)		106.976.199,55
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)		0,00
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen		0,00
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve)		0,00
Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013		2.789.097,93
P7. Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013	0,00	
EIGENMITTEL (CA 1)		109.765.297,48

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

11 | 28

Art. 437 (1) b und c

CET1 – hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital besteht aus den Geschäftsanteilen der eGen, den einbehaltenen Gewinnen der vergangenen Jahre, den Minderheitsanteilen und dem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung. Die Bilanzposten P9 (Gezeichnetes Kapital), P11 (Gewinnrücklagen) und P13 (Anteile anderer Gesellschafter) bilden das harte Kernkapital. Die Haftrücklage nach P12 wird auf Konzernebene auf die Gewinnrücklagen umgewidmet.

T1 Kernkapital: Es liegt kein zusätzliches Kernkapital vor.

T2 Ergänzungskapital: Die Übergangsbestimmungen bis 2018 werden für die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen nach Art. 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Anspruch genommen. Das Ergänzungskapital folgt den Bestimmungen des §57 BWG.

Die Walser Raiffeisen Holding eGen hat zum 31.12.2018 1.304 Stück Geschäftsanteile begeben, deren Inhaber den beruflichen oder privaten Lebensmittelpunkt im Kleinwalsertal haben. Die Bedingungen sind in der Satzung geregelt.

Von der Walser Privatbank AG wurden 2.530.000 Stück nicht börsennotierte Namensaktien begeben, wovon zum 31.12.2018 ein Anteil von 82,04 % durch die Walser Raiffeisen Holding eGen gehalten wird. Seitens der Holding findet ein freiwilliger Aktienankauf und -verkauf statt. Die vollständigen Bedingungen sind in einer internen Richtlinie geregelt. Die Bedingungen richten sich nach dem Aktiengesetz.

Nachfolgend die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente unter Verwendung des Musters (Anhang II) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel für die Aktien der Walser Privatbank AG:

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

12 | 28

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Template gem. Anhang II)		
1	Emittent	Walser Privatbank AG
2	Einheitliche Kennung	ISIN: AT0000929161
3	Für das Instrument geltendes Recht	auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	12.936 Tsd. Euro
9	Nennwert des Instruments	12.936 Tsd. Euro
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nicht kündbar
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "dividenden-Stopps"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Die Mitgliedsanteile der Walser Raiffeisen Holding eGen erachten wir aufgrund deren Volumen als unwesentlich und verzichten daher auf die Darstellung deren Hauptmerkmale.

Art. 437 (1) d

Da keine Übergangsregelungen für die Eigenmittelelemente benutzt werden, kommt das Muster für die Übergangszeit bis 31.12.2018 (Anhang VI) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf die Eigenmittel nicht zur Anwendung.

Art. 437 (1) e

Gem. Art. 36 (1) b wurden von den Positionen des harten Kernkapitals die immateriellen Vermögensgegenstände abgezogen. Als Korrekturposten wurden beim harten Kernkapital die beiden Positionen „anrechenbare Minderheiten“ und „Subkonsolidierung Unterschiedsbeträge“ berücksichtigt. Es werden keine Beschränkungen des Ergänzungskapitals ausgewiesen.

Art. 437 (1) f

Die Kernkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 30,37 % und die Gesamtkapitalquote 31,17 %. Die Berechnungsgrundlagen werden gem. EU-Verordnung ermittelt.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

13 | 28

3.4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Art. 438 a

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten ist ein Risikotragfähigkeitskonzept implementiert. Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Wir verweisen auf die in Art. 435 dargestellten Risikoberichts- und Risikomesssysteme.

Art. 438 b

Eine Offenlegung des Ergebnisses über die Beurteilung des internen Kapitals wurde von der zuständigen Behörde nicht gefordert; daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 c

Wir berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR (Standardansatz). Zum 31.12.2018 ergibt sich folgende Aufstellung der Eigenmittelerfordernisse nach den Forderungsklassen gem. Art. 107 CRR für das Kreditrisiko:

Forderungsklasse der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	gewichtete Risi- kposition Werte in Tsd. Euro	Eigenmittelerforder- nis Werte in Tsd. Euro (8% der gewichteten Risikoposition)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	8.854	708
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1	0
öffentliche Stellen	2	0
multilaterale Entwicklungsbanken	199	16
internationale Organisationen	0	0
Institute	3.269	262
Unternehmen	59.221	4.738
Mengengeschäft (Retail)	20.981	1.678
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	39.780	3.182
ausgefallene Risikopositionen	2.689	215
mit besonders hohen Risiken verbunden Risikopositionen	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) Investment- fondsanteile	77.847	6.228
Beteiligungspositionen	44.231	3.539
sonstige Posten	27.504	2.200
Summe	284.578	22.766

Art. 438 d

Der IRB-Ansatz gem. Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR wird im Konzern nicht angewandt; daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 e

Wir haben im Geschäftsjahr 2018 keine Handelsbuchtätigkeit gemäß Art. 92 (3) b betrieben.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

14 | 28

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 (3) c 1.057 TEUR. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Art. 438 f

Das gesamte Eigenmittelerfordernis zum 31.12.2018 teilt sich wie folgt auf:

Eigenmittelanforderungen der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	gewichtete Risiko- kposition Werte in Tsd. Euro	Eigenmittelerfordernis Werte in Tsd. Euro (8% der gewichteten Ri- sikoposition)
Kreditrisiko	284.578	22.766
Fremdwährungsrisiko	13.210	1.057
Operationelles Risiko	54.409	4.353
Gesamt	352.197	28.176

Die berechnete Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko unseres Konzerns gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR beträgt 4.353 TEUR.

3.5 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

Wir beziehen uns auf das Eigenmittelerfordernis für die Anpassung der Kreditbewertung gem. CRR (CVA).

Art. 439 a

Die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos gem. Säule 1 und Säule 2 erfolgt identisch und anhand der Regelungen in Art. 381 bis Art. 386. Nicht zum CVA-Risiko gehören Geschäfte mit zentralen Gegenparteien (Art. 382 Nr. 3 CCR), nicht-finanziellen Gegenparteien (Art. 382 Nr. 4a CRR) und mit Gegenparteien, denen ein Risikogewicht von 0% beigemessen wird (Art. 382 Nr. 4d CRR).

Eigenmittelerfordernisse für Lombardgeschäfte unter Hereinnahme von Wertpapiersicherheiten werden im Rahmen des gewöhnlichen Kreditrisikoansatzes bemessen. Zinsderivate werden ausschließlich über unser Zentralinstitut abgeschlossen.

Art. 439 b bis i

In der Walser Privatbank AG bestehen zum Stichtag vier Swapgeschäfte zur Zinsabsicherung aus dem Kundenkreditgeschäft. In der Walser Privatbank AG bestehen zum Stichtag keine Risikopositionen aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist gem. Art. 271 (2).

3.6 Kapitalpuffer (Art. 440)

Die antizyklische Kapitalpuffer-Quote gemäß §23a Abs. 3 BWG für im Inland gelegene wesentliche Kreditrisikopositionen gem. §4 (3) KP-V wurde ab 2016 angewendet. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beläuft sich in der Gruppe auf 1 T€ (geografische Herkunft: Schweden).

3.7 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)

Unser Konzern wird gem. §7 KP-V nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU eingestuft. Die EBA-Leitlinien und der zugehörige techn. Durchführungsstandard sind daher nicht anzuwenden.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

15 | 28

3.8 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)

Art. 442 a

Gemäß Art. 442 a sind die Definitionen für Kreditrisikoanpassungen offen zu legen. Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“ (notleidend) formuliert. Die Definition eines Ausfalls folgt Art. 178.

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist überfällig („überfällig“) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).

Ein Ausfall tritt ein, wenn folgende Kriterien zutreffen („überfällig“):

- 90 Tage ununterbrochene Überziehung/Rückstand
- Summe der Überziehungen \geq 2,5 % der Summe aller eingeräumten Rahmen des Kunden und
- die Gesamtüberziehung überschreitet die Bagatellgrenze von 250 EUR
- die Überziehung ist bonitätsbedingt

Des Weiteren tritt ein Ausfall ein, wenn folgende Kriterien zutreffen („notleidend“ / Bonitätseinstufung von 5,x gem. RBGV-Skala):

- Konkurs-/Insolvenzverfahren
- Direktabschreibung
- Auflösung EWB gegen Abschreibung
- Lizenzentzug
- Zahlungsstopp
- Fällig Stellung und erwarteter Verlust
- Forderungsverzicht / Reststrukturierung
- Zinsfreistellung
- Verlust bei Forderungsverkauf
- Bildung EWB

Art. 442 b

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung. Nach §206 und §207 UGB sind uneinbringliche Forderungen direkt abzuschreiben, zweifelhafte mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Hier folgt das Steuerrecht dem Handelsrecht.

Für die Bewertung von Forderungen sind grundsätzlich die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Außenstände sind die Kenntnisse zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zu berücksichtigen. Der Tag der Unterzeichnung der Bilanz durch den Vorstand gilt als Bilanzstellungszeitpunkt.

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen: Uneinbringlichkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit der künftigen Realisierung so fern liegt, dass in einem absehbaren Zeitraum mit ihr nicht mehr gerechnet werden kann. In diesem Fall sind uneinbringliche Forderungen voll abzuschreiben.

Wertberichtigungen zweifelhafter Forderungen: Für eine zweifelhafte Forderung ist eine Wertberichtigung in Höhe des voraussichtlichen Verlustes zu bilden. Ab einer Ratingnote von 4,0 ist zu prüfen ob gegebenenfalls ebenfalls eine Wertberichtigung zu erfolgen hat. Der Berichtigungsbetrag errechnet sich aus den Kontosalen abzüglich der Sicherheiten.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

16 | 28

Art. 442 c-h

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c bis h keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 442 i

Gemäß Art. 442 i wird mitgeteilt, dass für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern Einzelwertberichtigungen, Portfoliowertberichtigungen und Rückstellungen gebildet wurden. Sie haben sich im Berichtsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern (Werte in Tsd. Euro)	Stand 01.01.2018	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2018
Wertberichtigungen	14.464	80	-2.171	-24	12.349
Rückstellungen	60	64	-60		64
Gesamt	14.524	144	-2.231	-24	12.413

Die Erhöhung der Wertberichtigung wurde direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. Darüber hinaus wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 63,04 vorgenommen. Die Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen betragen EUR 1.036,49.

Gem. FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FW-TT) müssen Details zum FW-TT Portfolio offengelegt werden sobald die erwartete Tilgungsträgerlücke 20 % übersteigt.

Die Tilgungsträgerkredite der Walser Privatbank AG weisen eine Tilgungsträgerlücke von 5,72 % auf.

3.9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Zur Offenlegung gemäß Art. 443 „unbelastete Vermögenswerte“ wird festgestellt, dass alle Vermögenswerte unbelastet sind, mit Ausnahme der nachstehend angeführten Vermögensgegenstände. Zur Deckung für hereingenommene Mündelgelder und zur Deckung für Pensionen dienen 1.987 TEUR an festverzinslichen Wertpapieren. 83.241 TEUR wurden als Deckungsstock bzw. Credit Claim bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eingeliefert.

Die Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte erfolgt gemäß delegierter Verordnung (EU) 2017/2295.

Template A-Vermögenswerte

		Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	85.228.406,00		378.980.558,00	
030	Eigenkapitalinstrumente	0,00	0,00	134.302.387,00	134.302.387,00
040	Schuldverschreibungen	1.987.416,00	2.002.732,00	11.031.414,00	11.031.414,00
120	Sonstige Vermögenswerte	0,00		122.153.578,00	

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

17 | 28

Template B-Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
		010	040
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0,00	0,00
150	Eigenkapitalinstrumente	0,00	0,00
160	Schuldverschreibungen	0,00	0,00
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	85.228.406,00	

Template C-Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere
		010
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	0,00

Template D-Angaben zur Höhe der Belastung

Bei den offengelegten Daten handelt es sich um Stichtagswerte vom 31.12.2018, die Belastungsquote beträgt 18,36%. Die wichtigsten Quellen und Arten der Belastung waren an die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg abgetretene Forderungen zur Besicherung langfristiger Refinanzierungsgeschäfte mit der OeNB und EIB. Die Höhe der verwendeten Haircuts entspricht den Vorgaben der OeNB und EZB. Die Besicherungsvereinbarungen entsprechen den allgemein gültigen Gepflogenheiten.

	Buchwert der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten	85.228.406,00	18,36%
	Buchwert der gesamten Vermögenswerte und Sicherheiten	464.208.964,00	

Sicherheiten wurden keine entgegengenommen.

Damit verbundene Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

Für die Darstellung der Bedeutung der Belastung von Vermögensgegenständen auf unser Geschäfts- und Finanzierungsmodell gem. EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/03 vom 27.06.2014 weisen wir nachfolgende Angaben aus (derzeit nur die Walser Privatbank AG betreffend):

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

18 | 28

a) Wichtigste Belastungsquellen: Die belasteten Vermögenswerte dienen als Sicherheiten für Mündelgelder sowie die gebildete Pensionsrückstellung bzw. wurden als Deckungsmasse bei der RLB eingebracht.

b) Entwicklung der Belastung im Zeitablauf: Die Belastung im Zeitablauf ist sehr stabil, da sich weder bei den Mündelgeldern noch bei den Pensionsrückstellungen größere Änderungen ergeben.

c) Belastungsstruktur zwischen Unternehmen derselben Gruppe: Es bestehen keine gegenseitigen belasteten Sicherheiten zwischen der Walser Privatbank AG und den anderen Konzernunternehmen.

d) Angaben zur Überbesicherung: Insgesamt besteht eine Überbesicherung.

e) Allgemeine Beschreibung der Besicherungsvereinbarungen: Die Höhe der erforderlichen Besicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Besicherung von Mündelgeldern bzw. Pensionsrückstellungen.

f) Anteil der unbelasteten sonstigen Vermögenswerte, die nicht zur Besicherung in Frage kommen: Der Großteil der unbelasteten sonstigen Vermögensgegenstände kommt nicht für eine Besicherung in Frage.

3.10 Inanspruchnahme von ECAI (External Credit Assessment Institutions) (Art. 444)

Art. 444 a

Wir ziehen für die Zwecke der Risikogewichtung von Risikopositionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR Ratings externer Rating-Agenturen heran.

Prinzipiell können die Ratings aller von der FMA anerkannten Ratingagenturen herangezogen werden.

Die Ratings folgender Rating-Agenturen sind derzeit in Österreich von der FMA anerkannt: Fitch Ratings, Moody´s Investors Service Ltd., Standard & Poors und Dominion Bond Ratings Services.

Wir verwenden derzeit Ratings der Agenturen Moody´s Investors Service Ltd., Standard & Poors und Fitch.

Art. 444 b

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von

- Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
- Forderungen an regionale und lokale Gebietskörperschaften
- Forderungen an öffentliche Stellen
- Forderungen an Institute
- Forderungen an Unternehmen
- gedeckte Schuldverschreibungen

externe Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Art. 444 c

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBL. II Nr. 382/2013), und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

19 | 28

Grundsätzlich wird bei Vorliegen mehrerer externer Bonitätsbeurteilungen von benannten ECAI immer das schlechtere Rating zu Grunde gelegt, wobei Emissionsratings der Vorzug gegenüber Emittentenratings gegeben wird. Liegt kein Rating vor, kommt ein Risikogewicht von 100% zur Anwendung.

Art. 444 d

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gemäß CRR-Mappingverordnung der FMA vom 28.11.2013 (BGBl. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 e

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

3.11 Marktrisiko (Art. 445)

Wir haben im Geschäftsjahr 2018 keine Handelsbuchstätigkeit gemäß Art. 92 (3) b betrieben. Es bestehen keine Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Art. 395 bis 401.

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 (3) c 1.057 TEUR. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Ein spezielles Zinsrisiko für Verbriefungspositionen liegt nicht vor, da hier keine Positionen im Geschäftsjahr 2018 geführt wurden.

3.12 Operationelles Risiko (Art. 446)

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und Art. 316 angewandt.

Das operationelle Risiko wurde anhand des internen Faktors „durchschnittlicher Betriebsertrag“ der Geschäftsjahre 2016 bis 2018 berechnet. Davon 15 % ergibt das Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko von 4.353 TEUR.

Faktor der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Werte in TEUR zum Jahresultimo
Betriebsertrag 2016	34.172
Betriebsertrag 2017	29.899
Betriebsertrag 2018	22.982
Durchschnitt	29.018

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

20 | 28

3.13 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Art. 447 a

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung	Stand 31.12.2018 in Tsd. Euro
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	14.033
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	11.749
Beteiligungen	25.782

Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	15.107
Anteile an verbundenen Unternehmen	15.107

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	40.889
---	---------------

Bei allen Beteiligungen handelt es sich um strategische Beteiligungen.

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Im Fall von dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den Buchwert vorgenommen.

Art. 447 b

Die Walser Raiffeisen Holding eGen hält zum 31.12.2018 an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen mit einem Buchwert von größer als 1 Tsd. Euro:

Beteiligung der Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Buchwert in Tsd. Euro zum 31.12.2018	Verkehrswert in Tsd. Euro zum 31.12.2018
Kleinwalsertaler Bergbahn Aktiengesellschaft, Riezlern	9.740	
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Bregenz	14.033	
Regionalverkehr Allgäu GmbH, Oberstdorf	1.805	
Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen, Hirschegg	95	
Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, München	66	
Nordische Skisport GmbH & Co. KG, Oberstdorf	39	
Vorarlberger Raiff. Funk. eGen	4	
Summe	25.782	

Anteile an verbundenen Unternehmen	Buchwert in Tsd. Euro zum 31.12.2018	Verkehrswert in Tsd. Euro zum 31.12.2018
Ifenhotel Errichtungs- und Besitz GmbH	15.107	
Summe	15.107	

Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	40.889	
---	---------------	--

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

21 | 28

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Art. 447 c

Bei den unter Art. 447 b aufgeführten Beteiligungen handelt es sich nicht um an einer Börse gehandelte Anteile.

Art. 447 d

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Abwertungen vorgenommen.

3.14 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Art. 448 a

Zinsänderungsrisiken werden analog zum Verfahren in der Zinsänderungsrisikostatistik mittels 200bp Shift der Zinsstrukturkurve ermittelt. Hierzu werden die aktuellen Marktzinssätze für alle Restlaufzeiten um 200bp verschoben und die sich daraus ergebende Barwertveränderung der Zinspositionen errechnet. Die Messung des Zinsrisikos erfolgt quartalsweise für die Walser Privatbank AG und auf Ebene des Konzerns entsprechend den Bestimmungen der Zinsrisikostatistik. Die Schwankungen der Zinsrisiken werden regelmäßig analysiert, im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse dargestellt und ihrem Zinsrisikolimit sowie der regulatorischen Obergrenze für den Zinsrisikokoeffizienten gegenübergestellt.

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grund der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Art. 448 b

Die Schwankungen des Zinsrisikos auf Basis der Zinsänderungsstatistik stellen sich über das Geschäftsjahr 2018 wie folgt dar:

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern	Wert in TEUR	Stichtag
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	7.276	30.03.2018
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	7.287	30.06.2018
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	7.545	30.09.2018
Zinsänderungsrisiko, 200bp Schock	8.240	31.12.2018

Die Hauptwährung stellt der Euro dar.

3.15 Risiko aus Verbriefungen (Art. 449)

Es besteht keine Aktivität im Segment der Verbriefungen.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

22 | 28

3.16 Vergütungspolitik (Art. 450)

Art. 450 (1) a

Der Vergütungsausschuss der Walser Privatbank AG hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 die aktuelle Vergütungsrichtlinie und die darin enthaltenen Präzisierungen der Walser Privatbank AG gemäß der Betriebsvereinbarung C&B in der Fassung vom 21. August 2015 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die dort beschriebene Vergütungspolitik der Art, dem Umfang und der Komplexität des Bankgeschäfts der Walser Privatbank AG angemessen ist. Insgesamt tagte der Personal- & Vergütungsausschuss der Walser Privatbank im Jahr 2018 einmal am 5. Dezember 2018.

Die Teilnehmer des Personal- & Vergütungsausschusses sind: Dr. Andreas Gapp (Vorsitzender), Dr. Herbert Fritz (Ausschussstellvertreter), Dr. Ralf Geymayer, Michael Zunzer (Betriebsratsmitglied) und Gerhard Fritz (Betriebsratsmitglied).

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern unter Einbindung des Vorstandes und Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand und Aufsichtsrat. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

Art. 450 (1) b

Generelle Zielsetzung der Capital Requirements Directive und der Capital Requirements Regulation ist es aus personalwirtschaftlicher Sichtweise, exzessives Risikoverhalten innerhalb von Kreditinstituten einzuschränken bzw. zu unterbinden, welches durch unangemessene Vergütungssysteme hervorgerufen oder verschärft wird.

Die Vergütungsrichtlinie der Walser Privatbank ist durch die ausgewogene Berücksichtigung monetärer Gehaltsbestandteile und nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die Fixgehälter der Angestellten sind nach Berufsbildern und Stufen anhand des Grundsatzes der Marktkonformität ausgestaltet. Die Einstufung der Person innerhalb des Gehaltsbandes erfolgt auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Verantwortungen und Kompetenzen der Stelle sowie der Erfahrung und Leistung der jeweiligen Person. Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche. Der variable Vergütungsbestandteil bestimmt sich dabei sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien und spiegelt in höherem Maße wider, ob die Mitarbeiter das gewünschte Verhalten zeigen, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Auf diese Weise können keine Anreize entstehen, die die Mitarbeiter veranlassen können, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen des Rechtsträgers zum potenziellen Nachteil von Kunden oder Kundeninteressen zu stellen.

Für jene Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt ("Identified Staff"), sind zudem weitere mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbarte Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt worden. Die Bewertung der leistungsgebundenen Vergütung soll sich auf längerfristige Leistungen gründen und die damit zusammenhängenden Risiken mitberücksichtigen.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement des Konzerns vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Art. 450 (1) c

Vor dem Hintergrund des aktuellen FMA Rundschreibens zu den §§39 Abs. 2, 39b und 39c BWG wurde für den Personenkreis des Identified Staff der Proportionalitätsgrundsatz angewendet.

Auf Basis der aktuellen Organisationsstrukturen, des vereinfachten Geschäftsmodells und der verstärkten Einbindung in die Sektorstrukturen der Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg ist die Walser Privatbank AG ein „nicht komplexes Institut“. Daher fällt die Notwendigkeit der „Deferred Compensation Solution“ weg.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

23 | 28

Art. 450 (1) d

Die variablen Vergütungsbestandteile variieren pro Berufsbild (Führung, Vertrieb Private Banking, Vertrieb Retail Banking, Business Support und Bank Support) und der jeweiligen Stufe innerhalb der Berufsbilder (Junior, Professional, Senior, Senior mit Führung) zwischen 10%, 15%, 18%, 20%, 25% und 30%.

Art. 450 (1) e

Der variable Vergütungsbestandteil bestimmt sich sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien. Die Kriterien hierfür sind:

Arbeitsweise:

- Eigeninitiative, -verantwortung, Engagement und aktives Gestalten
- Kunden-/ Dienstleistungs- und Serviceorientierung

Arbeitsergebnis:

- Arbeitsqualität
- Wirksamkeit und Resultatorientierung

Beitrag zur Unternehmenskultur:

- Wertschätzendes Verhalten gegenüber externen/internen Kunden u. Geschäftspartnern
- Teamorientierung
- Förderung des gegenseitigen Vertrauens

Führungsaufgaben (falls relevant):

- vertraut Mitarbeitern, entwickelt und fördert sie
- ist Vorbild in dem was gesagt und getan wird
- kommuniziert offen und respektvoll
- gibt wertschätzendes Feedback und begreift Konflikte als Chance
- übernimmt Verantwortung und trifft Entscheidungen

Art. 450 (1) f

Siehe Art. 450 (1) e. Die Walser Privatbank bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip, so dass der variable Bonus als Leistungsanreiz grundsätzlich beibehalten wird. Die Betriebsvereinbarung Compensation & Benefits berücksichtigt, dass keine Anreize entstehen, die relevante Personen dazu veranlassen könnten, ihre persönlichen Interessen oder die Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil von Kunden über die des Kundeninteresses zu stellen.

Abfindungszahlungen

Gegebenenfalls können im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfindungszahlungen geleistet werden, die den Kriterien der Rz 154 der EBA-Leitlinie 2015/22 entsprechen müssen.

Art. 450 (1) g

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern Werte in Tsd. Euro	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Unternehmensweiter Tätigkeitsbereich	Kontrollfunktionen	Sonstige	Summe
Anzahl der Mitarbeiter (gesamt in VZÄ)	12,5	15	40	42	8	1,7	119,20
Gesamtbetrag der Vergütung	1209	972	3589	2677	650	113	9210
Hiervon Gesamtbetrag der variablen Vergütung	50	0	149	0	0	4	203

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

24 | 28

Art. 450 (1) h

Walser Raiffeisen Holding eGen - Konzern Werte in Tsd. Euro	Vorstände/ Geschäftsführung	Mitarbeiter mit Einfluss auf das Risikoprofil	Gesamt
Kategorien gemäß §39 b BWG	6 (Köpfe)	5 (VZÄ)	11 (6 Köpfe und 5 VZÄ)
Gesamtbetrag der Vergütung	1.477	454	1.931
Hiervon Gesamtbetrag der variablen Vergütung	59	0	59
Davon in bar	59	0	59
Gesamtbetrag der variablen zurückgestellten Vergütung	0	0	0
hiervon: verdienter Anteil im Geschäftsjahr gewährt	0	0	0
hiervon: nicht verdienter Anteil	0	0	0
Begünstigungen Neueinstellungen	0	0	0
Anzahl Mitarbeiter aus Begünstigungen Abfindungen	0	1	1
Begünstigungen bei Abfertigungen	0	50	50

Art. 450 (1) i

Die Bestimmung trifft nicht zu.

Art. 450 (1) j

Die Bezüge der Vorstände einschließlich Sachbezüge haben 2018 insgesamt 1.477 Euro (Vorjahr: 1.946 Euro) betragen.

Art. 450 (2)

Die Offenlegung gemäß Art. 450 (1) a für Mitglieder des Leitungsorgans unterbleibt, da die Offenlegung gem. Art. 450 (2) nur für erhebliche Kreditinstitute gemäß §5 Absatz 4 BWG greift.

3.17 Verschuldung (Art. 451)

Art. 451 (1) a bis e

Die Offenlegung der Verschuldung ist gemäß delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ab 1. Januar 2015 durchzuführen.

Nachfolgend Details zur Verschuldungsquote unter Verwendung des Musters (Anhang I) gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 200/2016 vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Verschuldungsquote:

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

25 | 28

CRR Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Stichtag: 31.12.2018
Name des Unternehmens: Walser Raiffeisen Holding eGen
Anwendungsebene Konsolidierte Ebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	464.208.965,00
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,00
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,00
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	2.592.305,00
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,00
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	85.365.397,00
EU-6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
7	Sonstige Anpassungen	-2.338.919,00
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	549.827.748,00

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

26 | 28

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	462.253.597,00
2	Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-383.551,00
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	461.870.046,00
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,00
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,00
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	2.592.305,00
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,00
7	Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0,00
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,00
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0,00
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,00
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	2.592.305,00
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,00
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,00
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0,00
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,00
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0,00
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungs- geschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,00
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	110.179.688,00
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-24.814.291,00
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	85.365.397,00
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,00
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,00
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	106.976.199,00
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	549.827.748,00
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	0,19 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,00

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

27 | 28

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	458.673.580,00
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,00
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	458.673.580,00
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	0,00
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	17.982.990,00
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 16.2.2016 L 39/11 Amtsblatt der Europäischen Union DE	403.524,00
EU-7	Institute	112.007.314,00
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	91.727.045,00
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	25.791.972,00
EU-10	Unternehmen	55.086.278,00
EU-11	Ausgefallene Positionen	2.633.135,00
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	153.041.322,00

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente		
		Spalte
		Freier Text
Zeile		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Bank überwacht das Risiko einer übermäßigen Verschuldung anhand diesbezüglich eigens erstellter monatlicher EDV-Auswertungen
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Wesentlicher Faktor für die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote ist das Bilanzsummenwachstum sowie der Anstieg im Kernkapital durch den einbehaltenen Gewinn aus dem Vorjahr

4 Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

4.1 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)

Art. 452 a bis j

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der IRB-Ansatz nicht angewandt wird.

4.2 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Art. 453 a

Im Geschäftsjahr 2018 wurde bilanzielles und außerbilanzielles Netting nicht genutzt.

Offenlegungsbericht 2018

Strategie- und Risikodokumente

Bereich KERS

17. September 2019

28 | 28

Art. 453 b-d CRR Angaben zu Sicherheiten

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art. 197 ff CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art. 208 CRR. Hypotheken werden dann als Sicherheit angesetzt, wenn der Marktwert des Besicherungsobjektes zumindest alle drei Jahre auf Werthaltigkeit überprüft wurde, es sei denn, die Marktsituation würde eine frühere Neubewertung erfordern. Bei Gewerbeimmobilien ist aufgrund der CRR der Marktwert jährlich zu überprüfen. Spar- und Termineinlagen in Euro werden in Höhe der Einlage angerechnet, jene in Fremdwährungen mit einem Abschlag in Höhe der Schwankungsbreiten der Währungen. Weiters werden bei der Anrechnung Laufzeitinkongruenzen beachtet. Wertpapiere werden mit dem Kurswert abzüglich eines Abschlages, der sich an der Wertpapierart orientiert, berücksichtigt.

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz.

Bürgschaften, Kreditbesicherungsgarantien, harte Patronatserklärungen werden in der Sicherheitenbewertung gleichbehandelt. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

Art. 453 e bis g

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

4.3 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)

Art. 454

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da wir den Basisindikatoransatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken anwenden; somit kommt der fortgeschrittene Messansatz nicht zur Anwendung.

4.4 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)

Art. 455 a bis g

Es sind keine internen Modelle zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse für Marktrisiken im Einsatz.